

Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem AufenthG

Gemäß § 41 Abs. 3 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 HVwVfG und § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit bekannt gegeben, dass gegen die nachstehend aufgeführte Person ein Bescheid nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergangen ist, welcher nicht zustellbar ist und hiermit öffentlich zugestellt wird:

Name/Empfänger: **Do Carmo De Lima, Rosilda**

Aktenzeichen: **33.Abh-pfj-2018-39**

letzter bekannter Aufenthaltsort: **35580 Wetzlar, Auf dem Rücken 3**

Bescheid vom **31.10.2018** nach dem AufenthG

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder sonstige Berechtigte im Ausländerbüro der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar während der Sprechzeiten eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Im Auftrag


Pfeiffer